

Entwurf

Preisregelung Nahwärme: Preise und Preisänderung

1. Wärmepreisstruktur:

Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Wärmetarif Wärmenetz Bergkamp III

	netto	brutto	
Arbeitspreis (Ap₀)	10,01	10,71	Cent/kWh
Grundpreis (Gp₀) (bis 10 kW)	400,00	428,00	EUR/a
(je weiteres kW)	40,00	42,80	EUR/a
Messpreis (Mp₀)	139,25	149,00	EUR/a

Die genannten Brutto-Preise werden als Basispreise der Wärmepreisstruktur festgelegt und gelten für die Abrechnungsjahre 2022 und 2023.

2. Umsatzsteuer

Die in der Tabelle Ziffer 1 Spalte 3 genannten Preise sind Brutto-Preise und enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Diese beträgt aktuell 7%.

3. Preisänderung

Der in Ziffer 1 ausgewiesenen Grundpreis, der Messpreis sowie der ebenda genannte Arbeitspreis ändern sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.01.2024, nach untenstehender Formel. Die Änderungen werden dem Kunden mit der Abrechnung informativ mitgeteilt. Die Mitteilung über die Preisänderung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

Der für die Preisänderungsformel jeweils maßgebliche Indexwert wird aus dem arithmetischen Mittel der Monatswerte des letzten Quartals (Q4) des Vorjahres und den drei ersten Quartalen (Q1-Q3) des Vorjahres ermittelt (01.10 – 30.09).

Grundpreis (GP), Messpreis (MP) und Arbeitspreis (AP)

Der Grundpreis, der Messpreis und der Arbeitspreis für die Jahre ab 2024 berechnen sich gleichermaßen nach folgenden Formeln:

$$AP_{t+1} = AP_{t0} \cdot \left[0,40 \cdot \frac{A_{t-1}}{A_{t-2}} + 0,40 \cdot \frac{M_{t-1}}{M_{t-2}} + 0,20 \cdot \frac{S_{t-1}}{S_{t-2}} \right]$$

$$GP_{t+1} = GP_{t0} \cdot \left[0,40 \cdot \frac{A_{t-1}}{A_{t-2}} + 0,40 \cdot \frac{M_{t-1}}{M_{t-2}} + 0,20 \cdot \frac{S_{t-1}}{S_{t-2}} \right]$$

$$MP_{t+1} = MP_{t0} \cdot \left[0,40 \cdot \frac{A_{t-1}}{A_{t-2}} + 0,40 \cdot \frac{M_{t-1}}{M_{t-2}} + 0,20 \cdot \frac{S_{t-1}}{S_{t-2}} \right]$$

In der Preisänderungsformel bedeutet:

AP = Arbeitspreis

GP = Grundpreis

MP = Messpreis

A = Index des Arbeitnehmerverdienstes, aus:

Verdienste und Arbeitskosten, Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste – Lange Reihen, der Fachserie 16, Reihe 2.2, Artikelnummer: 216022, Tabelle 4.1.1 – Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen, 4.1 Deutschland, 4.1.1 Indizes, D Energieversorgung (2015 = 100),
 A_{t-1} = Jahresindex des vergangenen Kalenderjahres

M = Materialmix:

Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gemäß Fachserie 17, Reihe 2 (Deutschland); Indexzahl GP2811, Güterkategorie: Verbrennungsmotoren und Turbinen; Lfd.-Nr. der GP-Systematik: 440; Basis 2010 = 100,

M_{t-1} = Jahresindex des vergangenen Kalenderjahres

S = Strom (Energieindex):

Preise und Preisindizes für Stromtarif GwE Heimspiel Online M;
 = Basisindex: 1/2022 = 100,

S_{t-1} = Jahresindex des vergangenen Kalenderjahres

Für den Fall, dass der vorstehende Stromtarif ersetzt wird, gilt der Nachfolgetarif der GwE (bzw. deren Nachfolgesellschaft) als Strom (Energieindex)

t = Jahr

t+1 = das kommende Jahr (=Jahr, für welches die Preisanpassung gilt)

t0 = dieses Jahr (=Jahr, in welchem die Preisanpassung kommuniziert werden muss)

t-1 = Letztes Jahr (hierdurch wird der für das letzte Jahr gültige Indexwert in Bezug genommen)

t-2 = Vorletztes Jahr (hierdurch wird der für das vorletzte Jahr gültige Indexwert in Bezug genommen)

Beispiel für das erste Jahr: Die erste Preisanpassung würde in 2023 für 2024 vorgenommen. Zur Berechnung würden die Kostensteigerungen von 2021 auf 2022 zugrunde gelegt.

Alle Wärmepreiskomponenten werden auf maximal vier Nachkommastellen ermittelt und kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet.

4. Weitere Regelungen zur Preisänderung

Für den Fall, dass Bestandteile der unter Ziffer 3 beschriebenen Preisänderungsformel als Maßstab für die Preisanpassung unbrauchbar werden, sich als rechtlich unzulässig erweisen oder einzelne Bezugsgrößen nicht mehr zugänglich sind bzw. Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht weitergeführt werden, ist die GwE berechtigt, die Klausel an die neuen Verhältnisse anzupassen. Dies gilt auch, wenn Indizes zwar weitergeführt werden, diesen aber durch das Statistische Bundesamt neue Berechnungsfaktoren zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass das Statistische Bundesamt Wiesbaden die Indizes umbasiert, ist in der Preisregelung der jeweilige Basisindex unter Anwendung des amtlichen Verkettungsfaktors, soweit dieser vorhanden ist, neu zu bestimmen.

Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Steuern und Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so erhöhen oder ermäßigen sich die Wärmepreise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuer, Abgabe oder Umlage entsprechend.